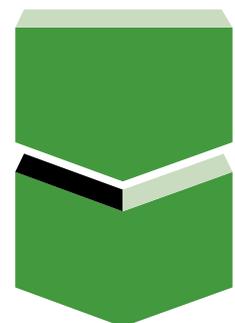


REACH - Information

für Recycling-Baustoffe

European Quality Association
for Recycling e. V.

Juni 2010



EQAR

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Die REACH-Verordnung	4
2.1 REACH-Systematik Registrierungspflichten und Informationspflichten in der Lieferkette	4
2.2 Einstufung der Recycling-Baustoffe als „Erzeugnisse“ nach der REACH-VO	5
3. Ende der Abfalleigenschaft von Recycling-Baustoffen	6
3.1 Ende der Abfalleigenschaft von Recycling-Baustoffen nach geltendem Recht	6
3.2 Ende der Abfalleigenschaft nach der neuen EG-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG	6
4. Quellenverzeichnis	7

Herausgeber

European Quality Association for Recycling e. V.

Kronenstraße 55 - 58
10117 Berlin

Tel.: 0049 (0)30 20314-575

Fax: 0049 (0)30 20314-565

E-Mail: mail@eqar.info

www.eqar.info

1. Vorwort

Die European Quality Association for Recycling e. V. (EQAR) setzt sich als europäischer Dachverband der Baustoff-Recycling Branche für eine Kreislaufwirtschaft im Bausektor ein.

Die mineralischen Abfälle haben den größten Anteil am Abfallaufkommen in Europa. Deshalb gilt es gerade im Bausektor, mineralische Restmassen einer möglichst hochwertigen Wiederverwertung zuzuführen. Dieses Ziel kann nur durch gütegesicherte Recycling-Produkte mit einer gleichmäßig hohen Qualität erreicht werden.

Bislang werden die Baustoffe für Baumaßnahmen überwiegend aus Rohstoffen, die der Natur entnommen werden, hergestellt. Mit dem Abbau der Rohstoffe geht eine Landschaftszerstörung einher. Oftmals sind große Transportentfernungen mit dieser Art der Baustoffgewinnung verbunden.

Unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes sind Primärrohstoffe jedoch nicht unbegrenzt verfügbar. Durch den Einsatz von Recycling-Baustoffen wird deshalb nicht nur ein entscheidender Beitrag zur Abfallvermeidung sondern auch zur Ressourcenschonung und zum Erhalt unsrer Landschaften in Europa geleistet.

Die EQAR setzt sich für ein gütegesichertes Baustoff-Recycling ein. Gütegesicherte Recycling-Baustoffe stellen sowohl in ökologischer als auch bautechnischer Hinsicht hochwertige Produkte dar, die Primärbaustoffen ebenbürtig sind. Da die Recycling-Baustoffe als Produkte anzusehen sind, fallen deren Inhaltsstoffe im Sinne der REACH-Verordnung unter die europaweit geltende EU-Chemikaliengesetzgebung.

In dieser REACH-Information für Recycling-Baustoffe wird dargelegt, dass es sich bei güteüberwachten Recycling-Baustoffen nach den Begriffsbestimmungen der REACH-Verordnung um „Erzeugnisse“ handelt, auf deren Inhaltsstoffe die Registrierungsvorschriften und die Bestimmungen der REACH-VO zu den Informationspflichten in der Lieferkette keine Anwendung finden.

Die REACH-Information dokumentiert die Konformität güteüberwachter Recycling-Baustoffe mit der REACH-Verordnung.



Manfred Wierichs
Präsident der
European Quality Association for Recycling e. V.

Berlin, Juni 2010

2. Die REACH-Verordnung

Die Abkürzung **REACH** steht für **R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation of **C**hemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien).

Die REACH-Verordnung [1] trat am 01. Juni 2007 in Kraft und vereinheitlicht das Chemikalienrecht europaweit. Es ist erklärtes Ziel der Verordnung, den Wissensstand über die Gefahren und Risiken, die von Stoffen ausgehen können, zu erhöhen und Umwelt- oder Gesundheitsgefährdungen durch diese vorzubeugen. Den Unternehmen, die Stoffe herstellen, in Verkehr bringen und verwenden, wird dabei eine hohe Verantwortung übertragen.

2.1 REACH-Systematik

Registrierungspflichten und Informationspflichten in der Lieferkette

In der REACH-Verordnung werden den Akteuren in der Lieferkette, beginnend mit der Herstellung bzw. dem Import von Stoffen, über den Vertrieb, die Anwendung und die Weiterverarbeitung der Stoffe, die unterschiedlichen Pflichten zur Registrierung von Stoffen und zu den Informationen ihrer Stoffe und Zubereitungen übertragen.

Hierbei werden die Begriffe nach der REACH-Verordnung wie folgt definiert:

- Art. 3, (1) Stoff: Chemisches Element und seine Verbindung in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen (Art. 3 Ziffer 1 REACH-VO)
- Art. 3, (2) Zubereitung (Gemische): Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen (Art. 3 Ziffer 2 REACH-VO)
- Art. 3, (3) Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt (Art. 3 Ziffer 3 REACH-VO)

Für die Registrierung von Stoffen, die in einer Menge von mindestens 1 t/a hergestellt oder importiert werden, sind deren Hersteller oder Importeur verantwortlich. Für die Informationspflichten in der Lieferkette tragen der Hersteller bzw. Importeur und die nachgeschalteten Anwender in der Lieferkette die Verantwortung.

Die Registrierungspflichten bestehen nur für Stoffe, nicht für Gemische (Zubereitungen) oder Erzeugnisse.

Stoffe in Erzeugnissen sind nur in dem Ausnahmefall zu registrieren, wenn diese unter normalen oder vernünftiger Weise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen aus den Erzeugnissen freigesetzt werden, wie dieses z. B. bei Lösungsmitteln bei der Aushärtung von Lacken der Fall ist. Diese Ausnahme kommt bei Recyclingbaustoffen nicht in Betracht.

Auch die Informationspflichten in der Lieferkette beziehen sich grundsätzlich auf Stoffe, erweitert jedoch auch auf Gemische (Zubereitungen) gem. Art. 31 REACH-VO in Bezug auf Sicherheitsdatenblätter und nach Art. 32 REACH-VO im Bezug auf sonstige Stoffinformationen, wenn keine Sicherheitsdatenblätter gefordert werden.

Nach den Sondervorschriften des Art. 33 REACH-VO für Stoffe in Erzeugnissen haben die Lieferanten von Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massen% enthalten, dem Abnehmer des Erzeugnisses Informationen zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses und auf Ersuchen des Verbrauchers entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Recyclingstoffe und -produkte, die nach Beendigung des Verwertungsvorganges nicht mehr als „Abfälle“ einzustufen sind, sind nach Auffassung der Behörden als „hergestellt“ im Sinne der REACH-Verordnung anzusehen, selbst wenn das Recyclingverfahren nur ein werkstoffliches Recycling (mechanisches Verfahren) und kein chemisches Recycling ist.

Durch Recycling können Stoffe als solche oder Gemische entstehen bzw. wiedergewonnen werden oder Erzeugnisse hergestellt werden.

2.2 Einstufung der Recycling-Baustoffe als „Erzeugnisse“ nach der REACH-VO

Die gütegesicherten Recycling-Baustoffe sind nach Art. 3 Ziffer 3 REACH-VO [1] als „Erzeugnisse“ einzustufen, wenn sie „bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhalten, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung ihre Funktion bestimmt“.

Für das Vorliegen dieser Voraussetzung sollen nach dem Leitfaden der European Chemicals Agency (ECHA) über Abfälle und recycelte Stoffe in der Entwurfsfassung 2.0, 2010 (Guidance on Waste and recovered substances, Draft Version 3, 2010 [5]) Abschnitt 2.2.3, S. 6 folgende Prüfungen vorgenommen werden:

- a) Es ist zunächst die Funktion des Gegenstandes zu bestimmen, wobei auf die technischen Eigenschaften im Verhältnis zur bezweckten Funktion von dem Verkäufer oder Käufer abzustellen ist.
- b) Hiernach ist zu entscheiden, was für die Funktion bedeutsamer ist, nämlich die Form, die Oberfläche oder die Gestalt oder die chemische Zusammensetzung (insbesondere die chemischen und/oder physikalischen Eigenschaften).

Die Hauptfunktion der Recycling-Baustoffe in ihren wesentlichen Anwendungen liegt darin, Stabilität und Widerstandsfähigkeit der bei den Anwendungen verwandten Materialien gegenüber mechanischen Belastungen, ggf. Abtragung und Verwitterung zu erreichen.

Hierzu ist dem Dokument der Europäischen Kommission CA/24/2008 rev. 3, Abschnitt 3.1.5.2 „Recovered aggregates“ [3] zur Einstufung der Recycling-Baustoffe zu entnehmen:

*„... Rückgewonnene „Gemenge“ bestehen aus Beton, Natursteinen, Mauerwerk und/oder Asphalt, entweder einzeln oder in einigen Fällen gemischt. Sie können verschiedene Anwendungen haben, wie im öffentlichen Bauwesen, in Straßen und als Eisenbahnschotter. Mit anderen Worten ist die Hauptaufgabe in diesen Anwendungen, Stabilität und Widerstandsfähigkeit gegenüber Abtragung/Verwitterung zu verleihen. **Wenn für diese Funktion Form, Oberfläche oder Gestaltung wichtiger ist als die chemische Zusammensetzung, können die rückgewonnenen „Gemenge“ als Erzeugnisse betrachtet werden.** Definitionsgemäß kann dies*

jedoch nur dann der Fall sein, wenn Form, Oberfläche oder Gestaltung dieses Materials absichtlich bestimmt wurde und während des Herstellungsprozesses hinzugefügt wurde (z.B. mit der Absicht bestimmte anerkannte Standards bezüglich Größe und Form zu erfüllen). ...“

Güteüberwachte Recycling-Baustoffe werden entsprechend ihrem Verwendungszweck anhand von geometrischen Kenngrößen wie z. B. der Korngrößenverteilung oder mechanischen Eigenschaften wie z. B. dem Widerstand gegen Zertrümmerung festgelegt. Im Hinblick auf die Produktanwendung sind die Kriterien Form, Oberfläche oder Gestaltung der zerkleinerten Baustoffe von Bedeutung. Wenngleich die chemische Zusammensetzung und die Umwelteigenschaften der Recyclingbaustoffe dabei überprüft werden, stellen diese gegenüber den geometrisch-mechanischen Anforderungen für die angestrebte Verwendung ein nachrangiges Kriterium dar.

Damit sind durch eine Güteüberwachung qualitätsgesicherte Recycling-Baustoffe nach der Begriffsbestimmung des Art. 3 Ziffer 3 der REACH-Verordnung entsprechend den Ausführungen in dem Leitfaden der ECHA [5] Erzeugnisse.

Sie unterliegen damit keiner Registrierungspflicht nach der REACH-Verordnung. Auf sie sind auch die Informationspflichten in der Lieferkette nach Art. 31 bis Art. 33 der REACH-VO hinsichtlich der Inhaltsstoffe nicht anwendbar.

2.3 Gütesicherung und Informationen zu den Recycling-Baustoffen nach der EQAR-Qualitäts-Richtlinie

Die EQAR setzt sich für eine europaweite Qualitätssicherung von Recycling-Baustoffen durch ein Güteüberwachungssystem ein. Die Anforderungen an ein solches Güteüberwachungssystem sind in der EQAR-Qualitäts-Richtlinie definiert. Das EQAR-Qualitätszeichen wird an nationale Mitgliedsverbände und Mitgliedsbetriebe verliehen, die sich zur Einhaltung der EQAR-Qualitätsrichtlinie verpflichtet haben.

Die EQAR-Qualitäts-Richtlinie gewährleistet durch ein umfassendes und transparentes Verfahren zur Gütesicherung die hohe Güte der Recycling-Baustoffe.

Hierzu zählt auch eine freiwillige, umfassende Information über die Produkteigenschaften der Recycling-Baustoffe.

Durch die Gütesicherung nach der EQAR-Qualitäts-Richtlinie mit einer kontinuierlichen Überwachung der Recycling-Baustoffe werden gleichbleibende bautechnische Produkteigenschaften entsprechend den Anforderungen der EN 12620 und EN 13242 sowie den ökologischen Anforderungen gewährleistet.

Die Überwachungsberichte dokumentieren die Produkteigenschaften einschließlich der Einhaltung aller nationalen Bestimmungen zur Umweltverträglichkeit.

Nur bei der Verwendung güteüberwachter Recycling-Baustoffe besteht die Gewähr, dass sowohl alle nationalen als auch die europäischen Rechtsnormen eingehalten werden.

3. Ende der Abfalleigenschaft von Recycling-Baustoffen nach der neuen EG-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG

Nach Art.6 Abs. 1 der neuen EG-AbfRRL 2008/98/EG [4] ist das Ende der Abfalleigenschaft von Recycling-Baustoffen erreicht, wenn die eingesetzten Ausgangsmaterialien das Verwertungsverfahren durchlaufen haben und mit den gewonnenen Recycling-Baustoffen ein anderes oder neues Produkt als die im Recyclingverfahren eingesetzten Baureststoffe entstanden ist. Da die gewonnenen Recycling-Baustoffe für ihre Verwendung im Erd-, Straßen- und im Gleisbau nicht weiter behandelt werden müssen, ist nach der geltenden Rechtslage mit der Herstellung der gütegesicherten Recycling-Baustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreicht und die abfallrechtlichen Vorschriften sind damit nicht mehr auf die gewonnenen gütegesicherten Recycling-Baustoffe anzuwenden.

Art. 6 Abs. 1 der AbfRRL definiert :

„Bestimmte festgelegte Abfälle sind nicht mehr als Abfälle im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 anzusehen, wenn sie ein Verwertungsverfahren, wozu auch ein Recyclingverfahren zu rechnen ist, durchlaufen haben und spezifische Kriterien erfüllen, die gemäß den folgenden Bedingungen festzulegen sind:

- a) *der Stoff oder Gegenstand wird gemeinhin für einen bestimmten Zweck verwendet;*
- b) *es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach;*
- c) *der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für den bestimmten Zweck gemäß Buchstabe a) und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse und*
- d) *die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.“*

Die Kriterien enthalten erforderlichenfalls Grenzwerte für Schadstoffe und tragen möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Stoffes oder Gegenstandes Rechnung. Für die güteüberwachten Recycling-Baustoffe sind die Bedingungen a) bis c) erfüllt. Die Kriterien für die Bedingung d) werden zukünftig durch die Ersatzbaustoff-Verordnung festgelegt. Generell gilt für güteüberwachte Recycling-Baustoffe auch hier, dass die Bedingung d) im Hinblick auf den Schutz von Umwelt und Gesundheit erfüllt ist.

Zu der Fragestellung der Kriterien gilt nach Art. 6 Abs. 2 AbfRRL:

„Die Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung, die die Annahme dieser Kriterien und die Festlegung der Abfälle betreffen, werden gemäß Artikel 39 Absatz 2 nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. Spezielle Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft sind unter anderem mindestens für körniges Gesteinsmaterial, Papier, Glas, Metall, Reifen und Textilien in Betracht zu ziehen.“

Es liegen bereits Kriterien-Kataloge für Metall-Recycling und recycelte Papiere/Pappen vor. Anhand der oben aufgeführten Bedingungen steht unter Berücksichtigung der Produkteigenschaften das **Ende der Abfalleigenschaft** von güteüberwachten Recycling-Baustoffen außer Frage.

4. Bibliography

- [1] Europäisches Parlament und Europäischer Rat, „Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ...“ (REACH-VO), datiert vom 18.12.2006
- [2] European Chemicals Agency (ECHA), Annankatu 18, 00120 Helsinki, Finnland, „Leitlinien zur Ermittlung und Benennung von Stoffen im Rahmen von REACH“, datiert von Juni 2007
- [3] Europäischen Kommission, Dokument "CA/24/2008 rev. 3", "Follow-up to 5-th Meeting of the Competent Authorities for the implementation of Regulation (EC) 1907/2006 (REACH)" am 25-26. September 2008, datiert vom 03. April 2009
- [4] Europäisches Parlament und Europäischer Rat, Richtlinie über Abfälle, „Abfall-Rahmenrichtlinie (AbfallRRL; RL 2008/98/EG)“, datiert vom 19. November 2008
- [5] European Chemicals Agency (ECHA), Annankatu 18, 00120 Helsinki, Finnland, „Guidance on waste and recovered substances“, Version 3, datiert von April 2010

